

Berliner Tageblatt



Nr. 97

und Handels-Zeitung

Donnerstag, 26. Februar 1927

Chefredakteur Theodor Wolff in Berlin.

Druck und Verlag von Rudolf Mofse in Berlin.

Das neue Arbeitszeitnotgesetz.

Der Wortlaut der Vorlage.

Die Neuregelung des Ueberstundenwesens.

Die Neuregelung der Arbeitszeit, die dem Reichsrat zur Beschlußfassung zugegangen ist, lautet folgendermaßen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Arbeitszeitverordnung.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschloffen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verfaßt wird: Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1249) wird, vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung, wie folgt geändert:

1. Der Paragraph 6 erhält folgenden Absatz 3:
"War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Behörden nur Arbeitszeiten zulassen, die nach dem Tarifvertrag zulässig gewesen wären."
2. Der Paragraph 6 erhält folgenden Absatz 4:
"Wird die Mehrarbeit nach Absatz 1 aus allgemein wirtschaftlichen Gründen zugelassen, so hat die zuständige Behörde die davon abhängig zu machen, daß den Arbeitern über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ein angemessener Zuschlag gezahlt wird. Als angemessen gilt ein Zuschlag von fünfundsiebenzig vom Hundert. Kommt über die Berechnung des Zuschlags keine Einigung unter den Beteiligten zustande, so entscheidet darüber die zuständige Behörde endgültig. Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht für Lehrlinge."
3. Der bisherige Absatz 3 des § 6 wird Absatz 5.
4. Der § 9, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:
"Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberstreichung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit beschränkter Genehmigung der im § 6, Absatz 1, bezeichneten Behörde zulässig."
5. Der § 11, Absatz 3, und der § 12 fallen weg.

In der Begründung heißt es:
Der schon im Laufe des letzten Jahres unternommene Versuch, im Verordnungswege eine Einschränkung der Ueberarbeit und eine strengere Durchführung der Arbeitszeitbestimmungen zu erreichen, hat sich nicht als ausreichend erwiesen. Auch die weitere Durchführung des § 7 der Arbeitszeitverordnung, auf Grund dessen in letzter Zeit für einige besonders gesundheitsgefährliche Gewerbegebiete verschiedene neue Ausführungsbestimmungen erlassen sind, genügt nicht, da sich die Bestimmungen nur in den beteiligten Industriezweigen auswirken. Unter diesen Umständen hat sich die Reichsregierung, entsprechend der von ihr stützlichen in der Regierungserklärung gegebenen Aufgabe, zu einer sofortigen Abänderung der Arbeitszeitverordnung entschlossen. Sie war sich von vornherein darüber klar, daß diese Abänderung nicht so weit gehen könne, wie der neuerdings im Reichstag von einer Fraktion eingetragene Initiativgesetzentwurf fordert, der, von den sonstigen erhobenen Forderungen ganz abgesehen, jede produktive Mehrarbeit mit einem Sechstage rechtlich beizugehen würde. Eine derartig harte Durchführung des Achtstundentages würde der deutschen Wirtschaft kalten Wasser gießen, die sie heute nicht zu tragen vermag. Es ginge nicht um weit über die Regelung hinaus, die das Washingtoner Uebereinkommen über die Arbeitszeit vorsieht, sondern auch über alles, was, soweit bekannt, in irgendeinem Lande der Welt bisher gesetzlich verwirklicht worden ist. Eine Neuregelung — und um sie allein kann es sich hier handeln — darf nicht das geltende Arbeitszeitrecht völlig umstürzen und die endgültige Regelung vorwegnehmen, die das bereits dem Reichsrat vorliegende Arbeitszeitgesetz bringen soll. Sie muß sich vielmehr auf die dringlichsten Abänderungen der Arbeitszeitbestimmungen beschränken, besonders auf die Befreiung derjenigen Vorschriften, die in den besonderen, bei Erlaß der Arbeitszeitverordnung bestehenden Ausnahmeverhältnissen ihren Grund hatten, unter den heutigen veränderten Verhältnissen aber nicht mehr berechtigt oder erforderlich erscheinen. Zugleich muß die strenge Durchführung des geltenden Rechts stärker als bisher gesichert werden.

Durch die vorgeschlagene Fassung des zweiten Halbsatzes in Artikel 4 kommt der Ausnahmecharakter der über zehn Stunden hinausgehenden Arbeitszeit stärker als bisher zum Ausdruck. In sachlicher Hinsicht enthält die neue Fassung zwei Abänderungen. Die erste bezweckt eine schärfere Ausprägung des Verbotens der gesetzlichen Voraussetzungen. Nach § 9 der Arbeitszeitverordnung ist es zulässig, die Grenze von zehn Stunden dann zu überschreiten, wenn dringende Gründe des Gemeinwohls dies geboten erscheinen lassen. Die Entscheidung über das Vorliegen der dringenden Gründe ist aber, sofern es sich um eine tarifliche Regelung handelt, ganz dem freien Ermessen der Tarifparteien überlassen. Nur in seltenen Ausnahmefällen muß das Benutzungsrecht der Landesbehörden oder die Befehlsgewalt eines Gerichts mit der Angelegenheit zu einer wirklichen Prüfung der Verhältnisse dieser Zustände, der zu den vielen Klagen über überlange Arbeitszeiten wesentlich beigetragen hat, in nicht langer Zeit. Der Entwurf schlägt daher vor, die Mehrarbeit über zehn Stunden hinaus stets von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen und damit die Anwendung der

Ausnahme auch wirklich auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Rücksicht auf die Belange der Allgemeinheit sie geboten erscheinen läßt. Profitliche Schwierigkeiten werden nicht entstehen, da die Behörde über die Zulässigkeit der Ueberstreichung, soweit sie in einem Tarifvertrag vorgelesen ist, allgemein durch Stellungnahme zu der tariflichen Regelung entscheidet und in sonstigen Fällen, in denen Eingetragendigung notwendig wird, diese, der bisherigen Regelung entsprechend, in kürzester Zeit herbeigeführt werden kann.

P. St. Der Kampf um die Arbeitszeit in den Betrieben ist in das entscheidende Stadium getreten. Reichsarbeitsminister Dr. Brauns der im dritten Kabinett Marx gegenüber dem im Oktober vorigen Jahres von den Gewerkschaften gestellten Antrag auf Wiederherstellung des Achtstundentages eine im wesentlichen ablehnende Stellung einnahm, ist im vierten Kabinett Marx aus innenpolitischen und arbeitspolitischen Gründen zu der Ansicht gelangt, daß man um eine erneute Abänderung einer Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 nicht herumkommen kann. Da über diese Frage von seinem Ministerium in den letzten Jahren schon wiederholt sehr eingehende Besprechungen stattgefunden haben, so ging er weiter davon aus, daß neue Verhandlungen mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht notwendig seien, sondern daß es jetzt seine Aufgabe als Minister sei, im Parlament eine Mehrheit für den von ihm und seinen Sachberatern formulierten Entwurf sicherzustellen. Man weiß, daß er es bis zur Stunde noch nicht vermocht hat, eine solche Mehrheit zu schaffen. Im Gegenteil, soweit man sieht und hört, findet seine Vorlage auf allen Seiten lebhaftesten Widerspruch.

Angesichts der noch bestehenden umfangreichen Schwierigkeiten ist dieser Tatbestand ernstlich zu beklagen. Denn man wird nicht leugnen können, daß durch die bisherigen Mitteilungen über den Inhalt des Entwurfs erhebliche Unruhe und Verwirrung geschaffen worden ist. Es scheint uns deshalb notwendig, daß die Öffentlichkeit jetzt den Wortlaut kennen lernt, damit sie zu ihm Stellung nehmen kann. Dr. Brauns hat, soweit er in Frage kommt, allen Weiterungen vorgebeugt, indem er seinen Entwurf zunächst einmal dem Reichsrat offiziell und dem Reichswirtschaftsrat inoffiziell zur Kenntnis brachte und es im übrigen dem Reichstag überließ, durch Anträge der Parteien im Ausschuss und im Plenum der Vorlage gegebenenfalls in einzelnen Punkten eine andere Gestalt zu geben. Strittig ist im besonderen die zum Paragraphen 6 vom Reichsarbeitsministerium hinzugefügte Neuierung eines 25prozentigen Lohnzuschlags für die behördlich auch weiter zugelassene Mehrarbeitszeit, und ein noch lebhafter Meinungssturm ist über die Folgen im Gange, welche die von den Gewerkschaften geforderte und in die Vorlage übernommene Streichung des Paragraphen 11, Absatz 3 haben wird. Durch den Wegfall der in diesem Absatz bisher vorgesehenen Möglichkeit freiwilliger Mehrarbeit, (ohne daß für sie die behördliche Genehmigung nachgesucht zu werden braucht), stehen einzelne Betriebe, und darunter recht wichtige, vor der Gefahr, künftig den Strafen zu verfallen, mit denen unzulässige Mehrarbeit bestraft wird. Im besonderen ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, daß eine strenge Anwendung des Ueberstundenverbotes auf die Zeitungsdruckereien die Herausgabe von aktuellen Blättern am Sonntag Morgen unmöglich machen würde. Das Reichsarbeitsministerium hat sich, ebenso wie das Reichskabinett, — das den Brauns'schen Entwurf unverändert akzeptierte —, darüber hinweggesetzt, daß dem Zeitungswesen als Instrument der Öffentlichkeit die größte Bedeutung zukommt.

Anscheinend ist man nämlich im Reichsarbeitsministerium und innerhalb der Regierung der Auffassung, daß selbst dann, wenn der jetzt vorliegende Entwurf unverändert Annahme finde, durchaus ein Weg gegeben sei, um eine Störung des Zeitungsbetriebes zu vermeiden. Man sagt sich wohl, daß hier die Mehrarbeit in die Kategorie der „aus dringenden Gründen des Gemeinwohls“ zugelassenen Mehrarbeit falle, und daß demgemäß auch von dem ausschließlichen Gewerbeamt entschieden werden würde. Auf Grund dieser Annahme könnten, so sagt man weiter, die Verwaltungsbehörden, für Berlin als zunächst zuständige Instanz also der Polizeipräsident, eine generelle Verfügung an die Aufsichtsbeamten erlassen, derzufolge der Betrieb in den Zeitungsdruckereien von der Neuregelung unberührt bleiben soll. Es bedarf wohl keiner besonderen Feststellung, daß das Zeitungswesen sich auf eine solche „Lösung“ nicht einlassen kann. Noch geteilter hat man deshalb auch innerhalb der politischen Parteien darüber beraten, wie die drohenden schwereren Unzulänglichkeiten unterbunden werden sollen. Das Reichsarbeitsministerium steht auf dem Standpunkt, daß keine Ausnahmen gemacht werden können, weil die dann eintretende Entwidlung nicht abzusehen wäre. Doch ist dies ein Standpunkt, der abzulehnen ist. Der Reichstag will sich nun in Anbetracht der Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit nach entscheiden und die Vorlage dem Reichstag bereits am nächsten Tag, also am 11. März, zugehen lassen. Bei der passiven Haltung der Regierung wird es also eine sehr dringende Aufgabe der Parteien sein, möglichst rasch und möglichst weitgehend Klarheit zu schaffen, denn das hier vorliegende öffentliche Interesse erfordert das

Mietenerhöhung und Wohnbaufinanzierung.

Dr. Martin Friedlaender.

Der bevorstehende Beginn der Bauzeit hat neben den Interessen der Bauwirtschaft auch die zu ständige Umstellung veranlaßt, anstelle der bisherigen Methoden bei der Verwendung des Hauszinssteuerfortschritts andere Verwendungsmöglichkeiten zu erwägen. Die in Aussicht stehende Verordnung des preussischen Wohlfahrtsministers über Zinszuschüsse und Bürgschaften der Gemeinden für Wohnungsbauten liegt in dieser Richtung.

Die Redaktion.

Die für das ordnungsmäßige Funktionieren der künftigen freien Wohn- und Mietwirtschaft unerlässliche Angleichung der Altbaumieter an die Neubaumieter ist, wie in dem früheren Aufsatz dargelegt, auf der Höhe der Vorkriegsmiete wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen des Geldwertes und der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse nicht zu erwarten. Aber, um das Ziel der Angleichung zu erreichen, dürfen auch nicht etwa die Altbaumieter an die gegenwärtigen Neubaumieter herangeführt werden; sondern diese letztgenannten müssen eine energische Senkung erfahren, damit sich ungefähr auf der Mitte zwischen der Friedensmiete und der gegenwärtigen Neubaumieter das künftige Mietenniveau ausbildet. Durch die bisher übliche Methode der Finanzierung von Neubauten wurde die Wohnungsherstellung mehr als nötig verteuert und die rationelle Ausnutzung der für Neubauweise zur Verfügung stehenden Mittel verhindert, d. h. also, es wurde mit den außerordentlich hohen Geldbeträgen, die dem Wohnungsbau seit der Stabilisierung zur Verfügung gestellt wurde (bis Ende 1926 rund 2,8 Milliarden, davon rund 1,65 Milliarden aus dem Aufkommen der Hauszinssteuer), zu teuer und zu wenig gebaut. Diese Erkenntnis hat zu einer Anzahl von Vorschlägen und Plänen für die bessere Anwendung und Verwendung der verfügbaren Mittel geführt, und diese Projekte werden für die bevorstehende Neubautätigkeit des laufenden Jahres gewiß in dieser oder jener Form herangezogen werden.

Die bisherige Finanzierung von Wohnungsbauten ging so vor sich, daß von den mit durchschnittlich 10.000 Mark angenommenen Kosten einer Normalwohnung (zwei Zimmer mit Küche) 3500 bis 4000 Mark an erster Stelle aus dem allgemeinen Kapitalmarkt (vornehmlich aus öffentlichen und halböffentlichen Kassen), etwa 4500 bis 5000 Mark aus Hauszinssteuermitteln an zweiter Stelle und der Rest von 1500 bis 2000 Mark vom Bauunternehmer selber aufzubringen waren. Bei dieser letzteren Aufbringung spielten vielfach die von den künftigen Mietern zu zahlenden, verlorenen Vorkosten eine wichtige, eine wirtschaftlich fragwürdige, für den Unternehmer nicht selten recht lukrative Rolle. An Lasten erforderte eine Wohnung bei dieser Finanzierung:

| | |
|---|----------|
| I. Hypothek 3500 Mark zu 8 Prozent Zinsen | 280 Mark |
| plus 1 Prozent Amortisation | 35 " |
| II. Hypothek 4500 Mark zu 1 Prozent aus Hauszinssteuermitteln | 45 " |
| Eigenes Kapital (2000 Mark zu 9 Prozent) | 180 " |
| Steuern und Unterhaltung | 108 " |
| insgesamt 648 Mark | |

Der Preis des Grund und Bodens ist hierbei nicht besonders berücksichtigt, weil er mit in den auf 10.000 Mark bezifferten Einflandkosten der Wohnung einbezogen ist. Im Frieden erforderte eine solche Wohnung höchstens 500 Mark Miete. Die Verteuerung beträgt also bei obiger Nettoverrechnung bereits rund 30 Prozent. Dieses Ergebnis ist aber nur ein theoretisches. Denn abgesehen davon, daß in der Aufstellung die Hauszinssteuer mit nur 1 Prozent Zinsen angelegt ist (diese können bis zu 3 Prozent steigen), ferner auch die sonstigen Mißkosten höher sein können, fehlt noch jeder Mißkostenausgleich oder Internehmergewinn (auf den selbst manche sogenannte „geminnmäßigen“ Bauunternehmungen nicht leicht zu verzichten bereit sind). Dieser Nutzen wird meistens in irgendeiner Form den Lasten zugeschlagen und vom Mieter erhoben, so daß am Ende die Mieter, für die Neubauwohnungen, von Ausnahmen abgesehen, weit über den vorhin berechneten Nettobetrag hinaussteigen, und nicht so selten 175 Prozent und mehr der Friedensmieten betragen.

Von den Reformvorschlägen, die die bisherigen unzureichenden Zustände verbessern und neben der Verbilligung der Mietzinsen für Neubauwohnungen auch eine Vermehrung dieser Neubauten ermöglichen sollen, ist das kürzlich veröffentlichte Finanzierungsprogramm des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes von besonderem Interesse. Dies namentlich deshalb, weil es — im Gegensatz zu den vorher bekannt gewordenen Projekten anderer Interessentkreise — grundsätzlich von der bisherigen Methode der Baufinanzierung ausgeht, und diese nur modifizieren, nicht aber eigentlich organisch umgestalten will. Bedeutung an dem Plan ist ferner besonders, daß die Sparkassen künftig Mittel in größerer Ausmaße als bisher für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen bereit sind. Sie sollen nämlich die Neubauten künftig bis zu einem Betrage von 60 Prozent des Wertes an erster Stelle beisteuern; für dieses Geld haben sie in dem von ihnen veröffentlichten Programm einen Zinsfuß von 7 Prozent ausgeworfen. Dieser Satz ist in Anbetracht der derzeitigen allgemeinen Zinsbedingungen,